

4. Kirchgemeinde Zell. Aufhebung der aufsichtsrechtlichen Massnahme 28.30

Sachverhalt

Der Synodalrat hat am 21. März 2019 im Rahmen einer aufsichtsrechtlichen Massnahme Benno Schnüriger als Sachwalter und als Präsidenten der Kirchgemeinde Zell eingesetzt. Mit Schreiben vom 8. Januar 2020 ersucht Benno Schnüriger um Beendigung seines Mandats als Sachwalter und Präsident der Kirchenpflege Zell.

Erwägungen

Mit der rechtskräftigen Wahl von zwei Mitgliedern bzw. einem Mitglied und einer Präsidentin in die Kirchenpflege Zell ist das Organ der Kirchgemeinde, trotz eines vakanten Sitzes, gestützt auf Art. 39 Kirchgemeindeordnung Zell vom 19. Juni 2011 i.V.m. § 48 Kirchgemeindereglement vom 29. Juni 2017 wieder beschlussfähig. Der Zwischen- und auch der Abschlussbericht von Benno Schnüriger zeigen auf, dass die Kirchenpflege in der jetzigen Besetzung funktionsfähig ist und sie ihren Aufgaben nachkommen kann. Mit der Mandatierung von Benno Schnüriger hat sich die neue Kirchenpflege zudem für die nächste Zeit einen in rechtlichen und sachlichen Belangen versierten Berater zur Seite gestellt, sodass die aufsichtsrechtliche Massnahme vom 21. März 2019 vollumfänglich aufgehoben werden kann.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Der beiliegende Beschluss vom 27. Januar 2020 betreffend die Aufhebung der aufsichtsrechtlichen Massnahme vom 21. März 2019 betreffend die Kirchgemeinde Zell wird vom Synodalrat verabschiedet.
- II. Mitteilung an
 - Benno Schnüriger, Hügelstrasse 35, 8002 Zürich (A-Post mit Empfangsschein)
 - Kirchenpflege Zell, Bahnhofstrasse 9, 8384 Kollbrunn (A-Post mit Empfangsschein)
 - Rechnungsprüfungskommission Zell, Bahnhofstrasse 9, 8384 Kollbrunn (A-Post mit Empfangsschein)
 - Staatskanzlei des Kantons Zürich, Zentrale Dienste, im Dispositiv (E-Mail)
 - Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft, Minervastrasse 99, 8032 Zürich, im Dispositiv (A-Post)
 - Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände, Hirschengraben 66, 8001 Zürich, im Dispositiv
 - Generalvikariat für die Kanton Zürich und Glarus, Hirschengraben 66, 8001 Zürich, im Dispositiv
 - Franziska Driessen-Reding, Synodalrat, Präsidentin
 - Gregor Minzer, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften
 - Simon Spengler, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Kommunikation
 - Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 30. Dezember 2019 richtet der Verein Relinfo, Evangelische Informationsstelle Kirchen-Sekten-Religionen, ein Gesuch an den Synodalrat um Zusprache eines Beitrags von CHF 20'000. Diesem Gesuchschreiben war ein solches vom 11. Juni 2019 vorausgegangen, auf welches hin sich die Präsidentin und die Bereichsleiterin Präsidiales mit Vertretern des Vereins Relinfo am 10. Dezember 2019 zu einem Gespräch trafen und sich den Verein und seine Aktivitäten sowie die Beweggründe für das Beitragsgesuch, vor allem in Bezug auf die Ausrichtung eines allfälligen wiederkehrenden Beitrags, erläutern liessen.

Erwägungen

Der Verein Relinfo informiert kostenlos alle Personen und Institutionen, welche Fragen zu religiösen oder weltanschaulichen Bewegungen haben. Zur Information der interessierten Öffentlichkeit dient das zweimal jährlich erscheinende Informationsblatt und die informative Website www.relinfo.ch, welche auch ein umfangreiches Lexikon zu Gemeinschaften, Strömungen und Praktiken enthält. Daneben stehen die Mitarbeitenden der Informationsstelle für Vorträge und Präventionsveranstaltungen zur Verfügung. Da immer zahlreichere Anbieter auf den religiösen Markt der Gegenwart drängen, häufen sich auch die Anfragen bei Beratungsstellen. Relinfo zählte im vergangenen Jahr 2673 Anfragen. Dabei pflegt die Informationsstelle Relinfo – im Unterschied zu anderen Beratungsstellen, wie z.B. infoSekta – auch bewusst theologisch kirchliche Perspektiven und wird entsprechend häufig von katholischen und evangelischen Pfarreien und Kirchgemeinden angefragt. Von allen Anfragenden, die ihre Konfession erwähnten, waren im vergangenen Jahr rund 35 % römisch-katholisch (50 % reformiert, 5 % Freikirchler, 10 % Konfessionslose und andere). Hochgerechnet auf alle Anfragen waren im vergangenen Jahr 939 Anfragende katholischer Konfession, davon 189 aus dem Kanton Zürich. Die Zahlen in den Vorjahren waren ähnlich.

Die Einnahmen des Vereins betragen im Jahr 2018 CHF 155'611, wovon CHF 112'000 von der Deutschschweizerischen Kirchenkonferenz KIKO stammten. Damit sollten die 60 %-Stelle des Stellenleiters, die 10 %-Stelle der Sekretärin, die Honorare der Mitarbeitenden und weitere Kosten (Miete, Infoblatt Druck und Versand, Webseite etc.) finanziert werden. Im Jahr 2018 liess sich ein einigermaßen ausgeglichener Abschluss nur durch massive Verzichte des Vermieters und des Stellenleiters erreichen, da das Loch aus dem Vermögen (in der Höhe von CHF 3'360) nicht gestopft werden konnte. Um diese unhaltbare Situation zu lösen, stehen für Relinfo zwei Optionen im Raum: Zum einen die Reduktion der Kosten (z.B. keine Gratis-Zustellung an die katholischen Pfarrämter), was aber die Situation nicht nachhaltig verbessern würde und, infolge des Verlusts der Zurverfügungstellung von wertvollen Informationen an Interessierte, auch nicht sinnvoll wäre, und zum anderen die Erhöhung der Einnahmen. Der Verein beabsichtigt – neben dem vorliegenden Beitragsgesuch – auch der RKZ und diversen kantonalen katholischen Kirchen Gesuche zu unterbreiten. Dem Katholischen Stadtverband wurde für 2019 bereits erfolgreich ein Gesuch in der Höhe von CHF 10'000 eingereicht. Der Verein Relinfo wäre angesichts seiner finanziellen Situation dankbar, wenn der Synodalrat sich für einen wiederkehrenden Beitrag an Relinfo entschliessen könnte und fände es in diesem Fall sinnvoll (aber nicht unabdingbar), wenn der Synodalrat auch Einsitz im Beirat von Relinfo nähme. In diesem Beirat sind bisher die reformierten Kantonalkirchen vertreten, welche Relinfo unterstützen. Der Beirat tagt einmal pro Jahr und bespricht alle Fragen, die sich aus der Zusammenarbeit von Informationsstelle und Kantonalkirchen ergeben. Gemäss Relinfo liesse sich auch der Name der

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Informationsstelle anpassen bzw. erweitern, sofern die katholische Seite einen regelmässigen adäquaten Beitrag leisten würde.

Die Präsidentin ist nach dem Gespräch vom 10. Dezember 2019 und nach dem Studium aller Unterlagen überzeugt, dass ein Beitrag an Relinfo in der beantragten Höhe von CHF 20'000 für das Jahr 2019 eine sehr sinnvolle Investition darstellt, zumal Relinfo massgeblich auch für Katholikinnen und Katholiken sowie für katholische Institutionen im Kanton Zürich hilfreiche und unentbehrliche Informationen zur Verfügung stellt. Sie ist ebenfalls der Überzeugung, dass ein wiederkehrender Beitrag in der gleichen Höhe gerechtfertigt wäre, damit der Bestand bzw. das finanzielle Überleben dieses wertvollen Vereins auch längerfristig für die Zukunft gewährleistet würde. Ob der Synodalrat Einsitz im Beirat des Vereins nehmen soll, wäre noch zu diskutieren. Ebenso sollen weitere Gespräche mit Relinfo betreffend den allfällig zu ändernden Namen der Informationsstelle, z.B. in Evangelische und Katholische Informationsstelle, geführt werden.

Da auf der Kostenstelle 8651, nicht budgetierte, einmalige Beiträge Synodalrat, für das Rechnungsjahr 2019 noch CHF 31'586 vorhanden sind, beantragt die Präsidentin, dem Verein Relinfo CHF 20'000 zulasten des Rechnungsjahrs 2019 auszurichten. Um dem Verein einen wiederkehrenden Beitrag zu ermöglichen, sollen Relinfo für das Jahr 2020 ebenfalls CHF 20'000 zulasten der Kostenstelle 8651, nicht budgetierte, einmalige Beiträge Synodalrat, zugesprochen werden. Ab dem Budget 2021 soll im Weiteren eine eigene Kostenstelle für den Verein Relinfo eingerichtet werden, auf welcher vorerst ebenfalls CHF 20'000 budgetiert werden sollen.

Anlässlich der Sitzung des Synodalrats wird diskutiert, dass die Unterstützungsbeiträge zum heutigen Zeitpunkt nur die Jahre 2019 und 2020 gesprochen werden sollen. Für den Verein Relinfo soll im Weiteren ab dem Budget 2021 vorerst keine eigene Kostenstelle eingerichtet werden, auf welcher CHF 20'000 als wiederkehrender Beitrag einzustellen wären. Die längerfristige Finanzierung von Relinfo soll durch den Verein auf gesamtschweizerischer Ebene gesucht werden. Das Ressort Präsidiales, Abteilung Kommunikation, soll für die Zukunft abklären, wie das Sektenberatungsangebot in der Schweiz aussieht und dem Synodalrat entsprechende Informationen unterbreiten.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Dem Verein Relinfo wird zulasten der Kostenstelle 8651, nicht budgetierte, einmalige Beiträge Synodalrat, zulasten des Rechnungsjahrs 2019, ein Beitrag von CHF 20'000 ausgerichtet.
- II. Dem Verein Relinfo wird zulasten der Kostenstelle 8651, nicht budgetierte, einmalige Beiträge Synodalrat, zulasten des Rechnungsjahrs 2020, ein Beitrag von CHF 20'000 ausgerichtet.
- III. Mitteilung an
 - Beat Bolliger, Präsident Verein Relinfo, Wettsteinweg 9, 8630 Rüti
 - Franziska Driessen-Reding, Synodalrat, Präsidentin
 - Liliane Gross, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiterin Präsidiales
 - Gregor Minzer, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften
 - Simon Spengler, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Kommunikation

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Sachverhalt

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Oberrieden haben am 2. Dezember 2019 die Kirchgemeindeordnung vom 1. August 2010 einer Teilrevision unterzogen. Sie haben dabei Art. 38a und Art. 47a neu eingefügt sowie Art. 47 geändert. Die Artikel lauten wie folgt:

Art. 38 a Beendigung der Amtsdauer

Gibt ein Mitglied der Kirchenpflege den für die Ausübung des Amtes erforderlichen Wohnsitz in der Kirchgemeinde während der laufenden Amtsdauer auf, kann die Kirchenpflege auf Gesuch die Beendigung der Amtsdauer gutheissen, sofern die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist.

Art. 47 Zusammensetzung und Wahl

Abs. 1 unverändert

²*In die Rechnungsprüfungskommission ist wählbar, wer stimm- und wahlberechtigtes Mitglied einer römisch-katholischen Kirchgemeinde im Kanton Zürich ist.*

³*Betreffend Unvereinbarkeit gilt das Kirchgemeindereglement.*

Art. 47a Beendigung der Amtsdauer

Gibt ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission den für die Ausübung des Amtes erforderlichen Wohnsitz in der Kirchgemeinde während der laufenden Amtsdauer auf, kann die RPK (oder auch Kirchenpflege) auf Gesuch die Beendigung der Amtsdauer gutheissen, sofern die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist.

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2019 ersucht die Kirchgemeinde Oberrieden um Genehmigung der revidierten Bestimmungen. Die amtliche Publikation des Beschlusses erfolgte am 27. Dezember 2019 im "forum". Gemäss dem Beschluss der Kirchgemeindeversammlung sollen die revidierten Bestimmungen nach der erfolgten Genehmigung durch den Synodalrat in Kraft treten.

Erwägungen

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat (Art. 55 Abs. 4 KO i.V.m. § 4 Kirchgemeindereglement [KGR; LS 182.60]). Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit. Nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat können die revidierten Bestimmungen in Kraft treten bzw. kann über deren Inkraftsetzung beschlossen werden.

Die Kirchgemeinde Oberrieden hat sich im Vorfeld der Teilrevision mit dem Rechtsdienst für Kirchgemeinden des Synodalrats ausgetauscht, welcher der Kirchenpflege die entsprechenden Möglichkeiten aufzeigte. Die Prüfung der revidierten Bestimmungen hat in Bezug auf Art. 47a folgenden Vorbehalt ergeben:

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Die Kompetenz zur Regelung, welches Organ über ein Gesuch betreffend die Beendigung der Amtsdauer in der Rechnungsprüfungskommission befinden kann, kann nicht gleichzeitig zwei Behörden gegeben werden. Diese Aufgabe ist einem Organ allein zuzuordnen, d.h. entweder der Rechnungsprüfungskommission oder dann der Kirchenpflege.

Im Übrigen sind die revidierten Bestimmungen gesetzeskonform und gemäss Art. 55 Abs. 4 Kirchenordnung zu genehmigen. Die Kirchenpflege ist eingeladen, Art. 47a in der nächsten Kirchgemeindeversammlung neu zu beschliessen. Dem Synodalrat ist die aktuelle Version der Kirchgemeindeordnung anschliessend unaufgefordert einzureichen.

Die Genehmigung erfolgt jedoch unter dem Vorbehalt, dass gegen den Beschluss vom 2. Dezember 2019 kein Rechtsmittel erhoben wird, denn im Zeitpunkt des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses des Synodalrats ist der Beschluss der Kirchgemeindeversammlung aufgrund der 30-tägigen Rechtsmittelfrist um wenige Tage noch nicht in Rechtskraft erwachsen. Wird ein Rechtsmittel erhoben, ist die Kirchenpflege angehalten, dem Synodalrat den Entscheid der Rechtsmittelinstanz unaufgefordert zuzustellen, damit über die Genehmigung neu befunden werden kann.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Oberrieden an der Kirchgemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019 beschlossene Teilrevision der Kirchgemeindeordnung wird – unter dem Vorbehalt, dass kein Rechtsmittel erhoben wird – im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- II. Die Kirchenpflege Oberrieden wird eingeladen, Art. 47a der Kirchgemeindeordnung anlässlich der nächsten ordentlichen Kirchgemeindeversammlung neu zu beschliessen und den Synodalrat darüber zu informieren.
- III. Wird gegen den Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019 ein Rechtsmittel erhoben, wird die Kirchenpflege angehalten, dem Synodalrat den Rechtsmittelentscheid unaufgefordert zuzustellen, damit der Synodalrat über das Gesuch um Genehmigung neu befinden kann.
- IV. Mitteilung an
 - Kirchgemeinde Oberrieden
 - Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände
 - Franziska Driessen-Reding, Synodalrat, Präsidentin
 - Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden

Sachverhalt

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Opfikon haben am 25. November 2019 die Kirchgemeindeordnung vom 31. Mai 2010 einer Teilrevision unterzogen. Sie haben dabei Art. 6 und Art. 41 geändert. Die Artikel lauten wie folgt:

Art. 6 Publikation (neu)

¹*Die amtliche Publikation von Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung, Wahlergebnisse sowie allgemein verbindlichen Beschlüssen der Behörden richten sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.*

²*Die Kirchenpflege bestimmt das offizielle Publikationsorgan mit separatem Beschluss.*

Art. 41 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Ziffer 1 – 9 unverändert

Ziffer 10 (neu): Die Festlegung des amtlichen Publikationsorgans.

Die Kirchgemeinde Opfikon ersuchte am 18. Dezember 2019 um Genehmigung der revidierten Bestimmungen. Die amtliche Publikation des Beschlusses erfolgte am 27. Dezember 2019 im "forum". Gemäss dem Beschluss der Kirchgemeindeversammlung sollen die revidierten Bestimmungen nach der erfolgten Genehmigung durch den Synodalrat in Kraft treten.

Erwägungen

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat (Art. 55 Abs. 4 KO i.V.m. § 4 Kirchgemeindereglement [KGR; LS 182.60]). Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit. Nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat können die revidierten Bestimmungen in Kraft treten bzw. kann über deren Inkraftsetzung beschlossen werden.

Die Kirchgemeinde Opfikon hat von der Möglichkeit der Vorprüfung durch den Rechtsdienst für Kirchgemeinden des Synodalrats Gebrauch gemacht.

Die Prüfung der durch die Kirchgemeindeversammlung beschlossenen Kirchgemeindeordnung gibt bei Art. 6 Anlass zu einer redaktionellen Anmerkung: Das Wort "Wahlergebnisse" ist durch das Wort "Wahlergebnissen" zu ersetzen. Ansonsten sind die revidierten Bestimmungen gesetzeskonform und gemäss Art. 55 Abs. 4 Kirchenordnung zu genehmigen. Die Genehmigung erfolgt jedoch unter dem Vorbehalt, dass gegen den Beschluss vom 25. November 2019 kein Rechtsmittel erhoben wird, denn im Zeitpunkt des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses des Synodalrats ist der Beschluss der Kirchgemeindeversammlung aufgrund der 30-tägigen Rechtsmittelfrist um wenige Tage noch nicht in Rechtskraft getreten. Wird ein Rechtsmittel erhoben, ist die Kirchenpflege angehalten, dem Synodalrat den Entscheid der Rechtsmittelinstanz unaufgefordert zuzustellen, damit über die Genehmigung neu befunden werden kann.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Der Synodalrat beschliesst

- I. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Opfikon an der Kirchgemeindeversammlung vom 25. November 2019 beschlossene Teilrevision der Kirchgemeindeordnung wird – unter dem Vorbehalt, dass kein Rechtsmittel erhoben wird – im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- II. Die Kirchenpflege Opfikon wird eingeladen, die redaktionelle Änderung nachzuvollziehen.
- III. Wird gegen den Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 25. November 2019 ein Rechtsmittel erhoben, wird die Kirchenpflege angehalten, dem Synodalrat den Rechtsmittelentscheid unaufgefordert zuzustellen, damit der Synodalrat über das Gesuch um Genehmigung neu befinden kann.
- IV. Mitteilung an
 - Kirchgemeinde Opfikon
 - Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände
 - Franziska Driessen-Reding, Synodalrat, Präsidentin
 - Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden

Sachverhalt

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Wetzikon haben die Kirchgemeindeordnung vom 1. Juli 2010 an der Kirchgemeindeversammlung vom 27. November 2019 einer Teilrevision unterzogen. Es wurde folgender Artikel neu eingefügt:

Art. 40bis Weiterführung des Amtes bis zum Ende der Amtsdauer

Gibt ein Mitglied der Kirchenpflege den für die Ausübung des Amtes erforderlichen Wohnsitz in der Kirchgemeinde während der laufenden Amtsdauer auf, kann die Kirchenpflege das Gesuch zur Weiterführung bis zum Ende der Amtsdauer genehmigen, sofern die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist.

Mit E-Mail vom 2. Dezember 2019 ersucht die Kirchenpflege beim Synodalrat um Genehmigung der Teilrevision.

Erwägungen

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat (Art. 55 Abs. 4 KO i.V.m. § 4 Kirchgemeindereglement [KGR; LS 182.60]). Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit. Nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat können die revidierten Bestimmungen in Kraft treten bzw. kann über deren Inkraftsetzung beschlossen werden. Die Kirchgemeinde Wetzikon hat von der Vorprüfung durch den Rechtsdienst Gebrauch gemacht. Die revidierte Bestimmung ist gesetzeskonform und kann gemäss Art. 55 Abs. 4 KO genehmigt werden.

Die Stimmberechtigten von Wetzikon haben anlässlich der Kirchgemeindeversammlung nicht über die Inkraftsetzung der Teilrevision befunden, weshalb im Anschluss an die Genehmigung durch den Synodalrat die Kirchenpflege angehalten ist, den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Änderung formell zu beschliessen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist gestützt auf § 7 KGR im dafür massgebenden Publikationsorgan der Kirchgemeinde zu publizieren.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Wetzikon in der Kirchgemeindeversammlung vom 27. November 2019 beschlossene Teilrevision der Kirchgemeindeordnung Wetzikon vom 1. Juli 2010 wird gemäss den Erwägungen genehmigt.
- II. Mitteilung an
 - Kirchgemeinde Wetzikon
 - Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände
 - Franziska Driessen-Reding, Synodalrat, Präsidentin
 - Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden

Katholische Kirche im Kanton Zürich

11. Totalrevision Kirchgemeindeordnung Zürich-St. Katharina. Genehmigung

23.02/3

Sachverhalt

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Zürich-St. Katharina haben am 3. November 2019 die Kirchgemeindeordnung vom 21. April 2010 einer Totalrevision unterzogen.

Mit E-Mail vom 11. Dezember 2019 ersucht die Kirchgemeinde Zürich-St. Katharina um Genehmigung der neuen Kirchgemeindeordnung. Die amtliche Publikation des Beschlusses erfolgte am 13. November 2019 im Tagblatt der Stadt Zürich. Gegen den Beschluss wurde kein Rechtsmittel ergriffen.

Erwägungen

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat (Art. 55 Abs. 4 KO i.V.m. § 4 Kirchgemeindereglement [KGR; LS 182.60]). Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit. Nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat können die revidierten Bestimmungen in Kraft treten bzw. kann über deren Inkraftsetzung beschlossen werden.

Der Synodalrat hat für die Kirchgemeinden in der Stadt Zürich ein Muster für die Revision der Kirchgemeindeordnung herausgegeben (Stand September 2018), das den Anforderungen des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007, der Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 sowie des Kirchgemeinde- und des Finanzreglements, beide vom 29. Juni 2017, Rechnung trägt. Die Kirchgemeinde Zürich-St. Katharina hat sich bei ihrer Vorlage eng an die Musterkirchgemeindeordnung angelehnt und von der Möglichkeit der Vorprüfung durch den Rechtsdienst des Synodalrats Gebrauch gemacht.

Die Prüfung der durch die Kirchgemeindeversammlung beschlossenen Kirchgemeindeordnung gibt bei Art. 26 Anlass zu redaktionellen Anmerkungen: Es ist bei Ziffer 9 die Präposition "den" voranzustellen sowie am Ende der Aufzählung (Ziffer 11) – wie auch bei Ziffer 10 – ein Semikolon (Strichpunkt) einzusetzen. Ansonsten sind die Bestimmungen materiell gesetzeskonform und können gemäss Art. 55 Abs. 4 KO genehmigt werden. Gemäss dem Beschluss der Kirchgemeindeversammlung soll die revidierte Kirchgemeindeordnung nach erfolgter Genehmigung des Synodalrats in Kraft treten.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Zürich-St. Katharina an der Kirchgemeindeversammlung vom 3. November 2019 beschlossene Kirchgemeindeordnung wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- II. Die Kirchenpflege Zürich-St. Katharina wird eingeladen, die redaktionellen Änderungen nachzuvollziehen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

III. Mitteilung an

- Kirchgemeinde Zürich-St. Katharina
- Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände
- Franziska Driessen-Reding, Synodalrat, Präsidentin
- Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden